

Dienststelle Gesundheit und Sport

geht an:

Zahnärztinnen und Zahnärzte des Kantons Luzern Luzerner Zahnärzte Gesellschaft Dr. Christine Amrhein Caritas Luzern, Fr. Bea Bolliger Ausgleichskasse Luzern Fr. Klara Grüter

Luzern 16. Juni 2014/ps

Informationsbrief des kantonszahnärztlichen Dienstes

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Damen und Herren

Seit gut zwei Jahren übe ich als Nachfolger von Dr. Marc Bourqui das Amt des Kantonszahnarztes aus. In Anlehnung an seine Jahresberichte möchte ich in loser Folge auf häufig gestellte Fragen, Unklarheiten und Probleme eingehen.

Homepage Kantonszahnarzt

Schon seit einiger Zeit besteht eine kantonszahnärztliche Homepage. Diese ist zu finden unter www.gesundheit.lu.ch. Die meisten für den Verkehr mit den Behörden benötigten Formulare und Informationen können hier heruntergeladen werden. Hier finden sich auch Links zu den rechtlichen Grundlagen, Formulare für das Bewilligungswesen sowie eine aktuelle Liste aller Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Luzern.

Kantonale Schulzahnpflege-Instruktorin: Stabübergabe

Mit dem Beginn des neuen Schuljahres wird Frau Julia Meyer die Nachfolge von Frau Therese Rohrer antreten. Ich freue mich auf die engagierte und motivierte neue Mitarbeiterin. Gleichzeitig möchte ich mich bei Frau Therese Rohrer für die langjährige und engagierte Mitarbeit bedanken. Ihr Werk ist der Aufbau und das vorbildliche Funktionieren der Luzerner Schulzahnpflege.

Zahnbehandlungen im Rahmen der EL, Sozialhilfe, Asylwesen und des Justizvollzugs

Für Zahnbehandlungen von Patienten, die ganz oder zum Teil durch die öffentliche Hand unterstützt werden, gelten unter dem Primat der Prophylaxe, die Kriterien einer einfachen, wirksamen und zweckmässigen Behandlung. Die Planungs- und Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte (www.kantonszahnaerzte.ch) bilden eine gesamtschweizerische Grundlage zur Beurteilung und Behandlung dieser Patienten. Behandlungen, die weitergehen als diese Empfehlungen, werden zurückgewiesen und nicht vergütet. Die Patientinnen und Patienten müssen über die Planung, sowie die daraus entstehenden Kosten (inklusive allfälliger Selbstkosten) orientiert werden. So ist es zwingend notwendig, dass Patientinnen und Patienten gleich wie im Bereich der Sozialversicherungen mit dem Kostenvoranschlag und einer Rechnungskopie bedient werden. Für Notfallbehandlungen im Rahmen der sozialen Zahnmedizin können nur die unerlässlichen, problembezogenen Diagnostika vergütet werden. Speziell im Bereich Asylwesen werden DVT, OPT und andere ausladende Röntgenuntersuche nicht mehr vergütet. Für die Kariesdiagnostik können im Allgemeinen nur Bitewingaufnahmen (keine Einzelaufnahmen oder OPT) akzeptiert werden. Ebenso werden für die Schmerzbehandlung nur Pos. 4402 mit 4500 oder die Extraktion vergütet.

Kursangebot: Standards für Zahnbehandlungen im Bereich EL, Sozialhilfe und Asylwesen - Ein Kurs für Vertrauenszahnärzte

Die Begutachtungstätigkeit hat in den letzten Jahren eine einheitliche Grundlage erhalten. Die Planungs- und Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte VKZS bilden eine umfassende Leitlinie für die Planung, Beurteilung und Behandlung der heterogenen Gruppe von Bezügern öffentlicher Gelder.

Um den Umgang mit diesen Planungs- und Behandlungsempfehlungen zu erleichtern und eine gewisse "unité de doctrine" zu gewährleisten, möchte ich für die begutachtenden Zahnärzte der Gemeinden und anderer sozialen Dienste einen praktischen Einführungsabend mit Workshop anbieten.

Datum Dienstag 16. September 2014

Ort Stadt Luzern (Ort wird je nach Anzahl Anmeldungen noch bestimmt)

Zeit 19 - 22 Uhr

Themen Aufbau des Sozialen Netzwerkes des Kantons Luzern, Einfluss auf die

Zahnmedizin

Begutachtungs- und Behandlungsempfehlungen VKZS

Workshop

Erfahrungsaustausch

Anmeldung Mit beiliegendem Anmeldeformular bis 31. Juli 14

Kosten CHF100 Fr (inkl. Kursunterlagen und Apéro), am Kursabend bar zu

bezahlen

Botox- und Fillerbehandlungen

Eine Behandlung mit Botox und Fillern ist nur Personen mit einer ärztlichen Ausbildung und einer gültigen Berufsausübungsbewilligung als Arzt erlaubt oder wenn diese Behandlung unter Aufsicht und Kontrolle einer Person erfolgt, welche die genannten Anforderungen erfüllt. Der Besuch einer Firmenveranstaltung oder eines Fortbildungskurses berechtigt nicht zur Anwendung dieser Behandlungsmethoden!

Titelführung

Immer wieder gibt die richtige Verwendung von akademischen Titeln zu Fragen Anlass. Diese ist geregelt in der Verordnung über die universitären Berufe (SRL 805) § 6 und trat am 1. Mai 2012 in Kraft.

Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftslandes verwendet werden.

Das bedeutet im Detail gemäss Erläuterungen des Regierungsrates:

- Akademische Titel, insbesondere der Dr.-Titel, dürfen nur noch gemäss Wortlaut der Urkunde verwendet werden. Titel dürfen somit nicht "eingedeutscht" werden.
- Bei Verwechslungsgefahr muss zusätzlich die Herkunftsbezeichnung des Titels (verleihende Universität und/oder Land) angeführt werden. Die Gefahr einer Verwechslung besteht dann, wenn der Titel gleich oder sehr ähnlich lautet wie ein schweizerischer, die Voraussetzungen für seinen Erwerb jedoch nicht den in der Schweiz geltenden entsprechen. Dies trifft insbesondere auf Dr.-Titel, die direkt mit dem Abschluss der Ausbildung als Diplomgrade oder Berufsdoktorate verliehen wurden und nicht aufgrund einer speziellen Dissertation im Rahmen eines Promotionsstudiums.

Die Regelung betrifft alle Medizinalpersonen mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit. Auf eine Übergangsregelung für bereits tätige Medizinalpersonen wurde bewusst verzichtet, weil dadurch der mit der Regelung beabsichtigte Zweck – Schaffung von Transparenz für die Patientinnen und Patienten – vereitelt würde.

- Mit "Verwendung" sind alle Formen der Auskündung gemeint, insbesondere auf Praxisschild, Telefonbucheintrag, Inserate, Website.
- Die Verletzung der Bestimmung kann disziplinarisch und strafrechtlich geahndet werden.

Ein Beispiel:

Zahnmedizinstudium Universität Belgrad, Staatsexamen und Promotion zum Doktor der Zahnmedizin, der korrekte Titel lautet: Dr.stom. (Universität Belgrad)

Tätigkeit von 90-Tage Dienstleistungserbringern

Angehörige ausländischer Staaten, die aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr den Zahnarztberuf in der Schweiz ohne Bewilligung selbständig ausüben dürfen, müssen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ein entsprechendes Gesuch stellen. Sie dürfen ihren Beruf im Kanton Luzern erst ausüben, wenn die Dienststelle Gesundheit die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bestätigt hat.

Wurde die Meldung für eine 90-Tage-Dienstleitungserbrinung bereits für einen anderen Kanton als den Kanton Luzern beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) eingereicht und bestätigt, muss die Meldebestätigung des SBFI sowie der Entscheid der für die inhaltliche Nachprüfung vom SBFI bezeichneten Stelle direkt bei der Dienststelle Gesundheit eingereicht werden. Es gilt dabei zu beachten, dass sich diese 90 Tage pro Kalenderjahr kumulativ auf die Tätigkeit in sämtlichen Kantonen bezieht.

Zusätzlich unterstehen solche Einsätze einer arbeitsmarktlichen Meldepflicht an die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit des Kantons Luzern. Diese Meldung hat spätestens 8 Tage vor Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

Neben der Meldepflicht vor Aufnahme der Tätigkeit muss für die Abgabe von Medikamenten eine Bewilligung für das Führen einer Privatapotheke eingeholt werden. Ohne diese Bewilligung ist es nicht erlaubt Medikamente abzugeben. Im Übrigen verweise ich auf das Schreiben vom letzten Jahr.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass eine Verletzung der Meldepflicht strafbar ist, sowohl für den 90-Tage-Dienstleistungserbringer wie auch diejenigen die ihnen ihre Praxis zur Verfügung stellen. Im Sinne der Transparenz gegenüber den Patienten sind diese darüber zu informieren, wenn es sich beim behandelnden Zahnarzt um einen 90-Tage-Dienstleisungserbringer handelt.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse Dr. med. dent. Peter Suter Kantonszahnarzt Telefon 041 932 10 30 peter.suter@lu.ch